

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Mag. Gerhard Groschedl in der Finanzstrafsache gegen Herrn ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Wolfgang Maier, Nibelungengasse 13, 1010 Wien, wegen der Finanzvergehen der Abgabenhinterziehungen gemäß § 33 Abs. 1 und Abs. 2 des Finanzstrafgesetzes (FinStrG) über die Beschwerde des Beschuldigten vom 4. März 2024 gegen den Zurückweisungsbescheid des Amtes für Betrugsbekämpfung (Anmerkung: ohne Bezeichnung „als Finanzstrafbehörde“) vom 25. Jänner 2024, Geschäftszahl: FV-1, zu Recht erkannt:

Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid wegen Unzuständigkeit der bescheiderlassenden Behörde aufgehoben.

Die Beschwerde vom 25. Jänner 2024 gegen das Erkenntnis des Spruchsenates als Finanzstrafbehörde vom 7. November 2023, SpS-1, wird an die Geschäftsstelle des Bundesfinanzgerichtes zur Zuteilung an den zuständigen Finanzstrafsenat weitergeleitet.

Eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit Erkenntnis des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde (Bereich Finanzstrafsachen) vom 7. November 2023, SpS-1, wurde Herr ***Bf1***, geb. 1965, wegen der Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung gemäß § 33 Abs. 1 FinStrG von Umsatzsteuer 2020 von € 29.942,78 und Einkommensteuer 2020 von € 12.077,00 sowie Abgabenhinterziehung gemäß § 33 Abs. 2 lit. a FinStrG betreffend Umsatzsteuervorauszahlungen 11/2022 von € 3.440,00, 12/2022 von € 2.440,00 und 1/2023 von € 3.440,00 zu einer Geldstrafe von € 18.000,00, im Nichteinbringungsfall 45 Tage Ersatzfreiheitsstrafe sowie € 500,00 an Kosten verurteilt.

Die Zustellung des Erkenntnisses erfolgte laut Akt am 18.12.2023 (Beginn der Abholfrist).

Mit Eingabe vom 25. Jänner 2024 wurde vom Beschuldigten gegen das Erkenntnis des Spruchsenats des Amtes für Betrugsbekämpfung vom 7. November 2023, mit dem Hinweis: am 29. Dezember 2023 zugestellt, Beschwerde eingebracht.

Mit Zurückweisungsbescheid des Amtes für Betrugsbekämpfung (Anmerkung: ohne Bezeichnung „als Finanzstraßbehörde“) vom 25. Jänner 2024 wurde die Beschwerde vom 25. Jänner 2024 gegen das Erkenntnis des Spruchsenates vom 7. November 2023 mit folgender Begründung zurückgewiesen:

"Ihre Eingabe wurde nicht fristgerecht eingebracht.

Das Erkenntnis (RSa-Brief) wurde am 15.12.2023 in der Post-Geschäftsstelle in Wien, hinterlegt. Die Abholfrist begann mit 18.12.2023 zu laufen, der Brief wurde am 29.12.2023 behoben.

Gem. § 17 Abs. 3 Zustellgesetz (ZustG) gelten hinterlegte Schriftstücke jedoch mit Beginn der Abholfrist als zugestellt, das Erkenntnis wurde somit per 18.01.2024 rechtskräftig.

In der dagegen fristgerecht am 4. März 2024 eingebrachten Beschwerde des Beschuldigten wird wie folgt ausgeführt:

„I. Der Beschuldigte hat gegen das Erkenntnis des Spruchsenats des Amtes für Betrugsbekämpfung vom 7.11.2023 am 25.1.2024 Beschwerde erhoben.

Mit Bescheid vom 25.1.2024, Strafkontonummer: 37, Geschäftszahl FV-1, wurde die Eingabe zurückgewiesen.

Zur Begründung wird ausgeführt, das Erkenntnis sei am 15.12.2023 in der Post-Geschäftsstelle in Wien, hinterlegt worden. Die Abholfrist begann mit 18.12.2023 zu laufen, der Brief wurde am 29.12.2023 behoben, sodass das Erkenntnis per 18.1.2024 rechtskräftig wurde.

II. Die Behörde argumentiert, dass gem. § 17 Abs. 3 ZustG hinterlegte Schriftstücke mit Beginn der Abholfrist als zugestellt gelten. Sie gelten aber nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte (VerwZustRÄG 2007, BGBl I 2008/5 ab 1.1.2008).

Die Abwesenheit von der Abgabestelle bewirkt somit die Unwirksamkeit der Zustellung durch Hinterlegung (VwGH 1559/78). Sie wird aber nach ständiger Rechtsprechung an dem innerhalb der vierzehntägigen Abholfrist gelegenen Tag wirksam, an dem der Zustellempfänger die hinterlegte Sendung nach seiner Rückkehr an die Abgabestelle hätte beheben können, sofern ihm für die Behebung noch ein voller Tag zur Verfügung steht. Fristauslösend ist daher der der Rückkehr an die Abgabestelle folgende Tag, soweit an diesem die Abholung der Sendung beim Postamt möglich gewesen wäre (VwGH 99/18/0395; 96/11/0143).

Der Sachverhalt stellt sich im gegenständlichen Fall wie folgt dar:

a) Der Beschuldigte hat am 15.12.2023 um 06:30 Uhr die Arbeit bei seinem Sohn angetreten. Zuvor war er noch im Abholmarkt einkaufen.

Beweis: Einvernahme des Beschuldigten,
beiliegende Rechnung vom 15.12.2023

b) Der Beschuldigte plante, mit seinen Brüdern **B1** und **B2** über Weihnachten in die Türkei zu reisen, da ein Verwandter verstorben war und er den Aufenthalt auch gleich mit einem Arztbesuch verbinden wollte, **B1** konnte für alle einen Flug nach Ankara organisieren, der am 15.12.2023, 18:00 Uhr, von Schwechat startete. Der Rückflug wurde für 28.12.2023 gebucht.

Beweis: Einvernahme des Beschuldigten,
Reiseplanübersicht, zeigend den Abflug des Beschuldigten von Wien mit E-Ticket 235-9177989090,
Zeuge **B2**, Wien1,
Zeuge **B1**, Wien2

c) Um rechtzeitig am Flughafen zu sein, wurde der Beschuldigte von **F1** gegen 14:00 Uhr von seinem Arbeitsplatz in 1210 Wien abgeholt. Den Rucksack, der sein Reisegepäck enthielt, hatte der Beschuldigte bei sich und ging die Fahrt gleich direkt zum Flughafen in Schwechat, wo er seine Brüder gegen 16:00 Uhr traf.

Beweis: Einvernahme des Beschuldigten,
Zeuge **F1**, Wien3

d) Während seines Türkei-Aufenthaltes ließ sich der Beschuldigte am 22.12.2023 medizinisch behandeln.

Beweis: Einvernahme des Beschuldigten,
Krankenblatt vom 22.12.202

e) Der Beschuldigte und seine Brüder traten dann am 28.12.2023 um 16:25 Uhr den Heimflug von Ankara nach Wien an, weil der Beschuldigte am 29.12.2023 in Wien einen Gerichtstermin wahrnehmen musste

Beweis: Einvernahme des Beschuldigten

Flugunterlagen, zeigend den Abflug des Beschuldigten von Ankara mit E-Ticket 235-9177989090,

Zeuge ****B2****, Wien1,

Zeuge ****B1****, Wien2

Der Beschuldigte kann durch seine Einvernahme und die Einvernahme der beantragten Zeugen zusammen mit den vorgelegten Urkunden daher nachweisen, vom 15.12.2023 bis 28.12.2023 ortsabwesend gewesen zu sein. Am Abflugtag war er arbeiten und wurde dann am frühen Nachmittag von einem Verwandten zum Flughafen gefahren. Es bestand für ihn daher auch keine Möglichkeit, Kenntnis von der Hinterlegungsanzeige zu erlangen und noch rechtzeitig vor seiner Abreise einen Zustellbevollmächtigten auszuwählen und ihm Vollmacht zur Abholung des behördlichen Schriftstückes zu erteilen. Der Beschuldigte hat sofort am Tag nach seiner Rückkehr das Schriftstück abgeholt und seinen Sohn damit zum Anwalt geschickt.

Bedauerlicherweise teilte der Sohn im Sekretariat der Anwaltskanzlei mit, dass sein Vater am heutigen Tag (29.12.2023) das Erkenntnis erhalten habe. Im Glauben, die Beschwerde ohnedies rechtzeitig zu erheben, wurde kein Vorbringen erstattet, dass die Zustellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten von der Abgabestelle erst mit 29.12.2023 wirksam wurde.

Die Einvernahme des Beschuldigten und der namhaft gemachten Zeugen wird unter Beiziehung eines Dolmetschers der türkischen Sprache beantragt.

Der Beschwerdeführer stellt somit den Antrag, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zur Parteien- sowie zur Zeugeneinvernahme den Zurückweisungsbescheid aufzuheben und über die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde zu entscheiden.“

Der Beschwerde angeschlossen sind Unterlagen über Reisedaten, wonach der Beschuldigte am 15. Dezember 2023 um 18.00 Uhr mit nach Ankara geflogen ist bzw. am Montag 28.12.2023 von Ankara wieder retour nach Wien geflogen ist (laut Beilage mit Ankunft um 17.10 Uhr).

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Unzuständige Behörde:

Gemäß § 58 Abs. 1 lit. b FinStrG ist das Amt für Betrugsbekämpfung „als Finanzstrafbehörde“ für die Durchführung des Finanzstrafverfahrens zuständig.

Gemäß § 64 Abs. 1 FinStrG haben die Finanzstrafbehörden ihre Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen.

§ 3 Z. 1 lit. a Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung (ABBG): Dem Amt für Betrugsbekämpfung obliegt insbesondere im Geschäftsbereich Finanzstrafsachen die Durchführung von Finanzstrafverfahren nach dem Finanzstrafgesetz – FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958.

Festzuhalten ist, dass der angefochtene Bescheid vom „Amt für Betrugsbekämpfung“ erlassen wurde und auch in der Signatur ausschließlich diese Bezeichnung angeführt ist. Die Anfügung „als Finanzstrafbehörde“ ist dem angefochtenen Bescheid nicht zu entnehmen.

Laut § 58 Abs. 1 lit. b FinStrG ist für die Durchführung von Finanzstrafverfahren ausschließlich das Amt für Betrugsbekämpfung „**als Finanzstrafbehörde**“ zuständig. Aufgrund der diversen Zuständigkeitsbereiche des Amtes für Betrugsbekämpfung ist nicht anzunehmen, dass das Amt für Betrugsbekämpfung in seiner Gesamtheit eine Finanzstrafbehörde wäre (vgl. auch Lehner, SWK 2021, 887).

Nachdem im Rahmen der Finanzorganisationsreform das Amt für Betrugsbekämpfung „auch“ als Finanzstrafbehörde tätig wird sollte man davon auszugehen können, dass innerhalb des Amtes für Betrugsbekämpfung edv-technisch im Regelfall dafür Sorge getragen wird, dass die gesetzlich geforderte Bezeichnung „als Finanzstrafbehörde“, somit die Behörde, die den Bescheid erlässt, auch in den vom Amt für Betrugsbekämpfung „als Finanzstrafbehörde“ erlassenen Bescheiden gesetzeskonform zum Ausdruck kommt. Im vorliegenden Beschwerdefall ist das (hoffentlich als Ausnahme) nicht der Fall gewesen.

Hat eine unzuständige Behörde entschieden, so hat das mit Beschwerde angerufene Verwaltungsgericht diese Unzuständigkeit wahrzunehmen und diese Entscheidung zu beheben (vgl. VwGH 10.02.2022, Ra 2021/03/028).

Im vorliegenden Fall hat das Amt für Betrugsbekämpfung im Finanzstrafverfahren eine Entscheidung ohne Anführung der Behördenbezeichnung „als Finanzstrafbehörde“ erlassen, sodass diese Entscheidung „nur“ vom Amt für Betrugsbekämpfung, somit von einer unzuständigen Behörde erlassen wurde und daher aufzuheben ist (vgl. BFG vom 01.03.2023, RV/3300001/2023), da § 58 Abs. 1 lit. b FinStrG die Tätigkeit "als Finanzstrafbehörde" definiert.

Absehen von der mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 160 Abs. 1 FinStrG ist über Beschwerden nach vorangegangener mündlicher Verhandlung zu entscheiden, es sei denn, die Beschwerde ist zurückzuweisen oder der angefochtene Bescheid bereits aufgrund der Aktenlage aufzuheben, das Verfahren einzustellen oder es ist nach § 161 Abs. 4 vorzugehen.

Da der angefochtene Bescheid schon aufgrund der Aktenlage aufzuheben war, konnte gemäß § 160 Abs. 1 FinStrG von der beantragten mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Die bereits elektronisch vorgelegte Beschwerde vom 25. Jänner 2024 gegen das Erkenntnis des Spruchsenates vom 7. November 2023, SpS-1, wird über die Geschäftsstelle des Bundesfinanzgerichtes dem zuständigen Finanzstrafsenat zur Behandlung zugeteilt werden.

Zur Zurückweisung

Der Vollständigkeit halber darf zur angeblichen verspäteten Einbringung der Beschwerde Folgendes festgestellt werden:

Rechtslage:

§ 150 Abs. 2 FinStrG: Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses oder sonstigen Bescheides, bei Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt mit deren Kenntnis, sofern der Beschwerdeführer aber durch den Verwaltungsakt behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, ab dem Wegfall dieser Behinderung.

Gemäß § 156 Abs. 1 FinStrG hat die Finanzstrafbehörde eine Beschwerde, die gegen ein von ihr erlassenes Erkenntnis (einen Bescheid) oder gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder wegen Verletzung der Entscheidungspflicht eingebracht worden ist, durch Bescheid zurückzuweisen, wenn die Beschwerde nicht zulässig ist oder nicht fristgerecht eingebracht wurde.

Gemäß § 56 Abs. 3 FinStrG gelten (in Finanzstrafverfahren) für Zustellungen das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 (ZustG), und sinngemäß die Bestimmungen des 3. Abschnittes der Bundesabgabenordnung (BAO).

Gemäß § 17 Abs. 1 ZustG ist ein Dokument, wenn es an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 ZustG regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 ZustG wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Festgestellter Sachverhalt:

Die Zustellung der angefochtenen Entscheidung erfolgte laut Rückscheinabschnitt nach einem vorangegangenen Zustellversuch am 18. Dezember 2023 (Beginn der Abholfrist). Die Beschwerde wurde am 25. Jänner 2024 eingebracht. Die Beschwerdefrist des § 150 Abs. 2

FinStrG endete am 18. Jänner 2024. Der Beschuldigte kehrte nach einem Auslandsaufenthalt am 28. Dezember 2023 an seine Abgabestelle zurück. Damit ist der 29. Dezember 2023 der der Rückkehr an die Abgabestelle folgende Tag innerhalb der Abholfrist.

Zur Verspätung:

Wie sich aus dem im Strafact erliegenden Zustellnachweis ergibt, wurde das nunmehr angefochtene Erkenntnis dem Beschuldigten nach einem ersten Zustellversuch am 15. Dezember 2023 durch Hinterlegung (§ 17 Abs. 3 ZustG) zugestellt. Als Beginn der Abholfrist wurde der 18. Dezember 2023 angegeben. Die Rechtsmittelfrist endete somit am 18. Jänner 2024. Die Beschwerde wurde am 25. Jänner 2024 eingebracht. Damit ist die Beschwerde nicht innerhalb der Monatsfrist des § 150 Abs. 2 FinStrG eingebracht.

Rückkehr an die Abgabestelle gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz

Gemäß der zitierten Bestimmung gelten Sendungen nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte

Laut dieser Bestimmung ist die Zustellung der mit 15. Dezember 2023 hinterlegten Sendung (Beginn der Abholfrist) an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam geworden. Laut Beschwerdeausführungen war das der 29. Dezember 2023, sodass die Zustellung (an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist) am 29. Dezember 2023 wirksam wurde.

Eine (allfällige) Abwesenheit iSd letzten Satzes des § 17 Abs. 3 ZustG liegt nur dann vor, wenn der Empfänger nicht regelmäßig an der Abgabestelle anwesend ist (vgl. § 16 Abs. 1 ZustG), dh von kurzfristigen, periodischen Abwesenheiten einmal abgesehen (insbesondere berufsbedingte Abwesenheit während des Tages), nicht immer wieder an die Abgabestelle zurückkehrt, so zB während eines mehrtägigen Urlaubs (vgl. zB Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren¹⁷, E 1 16, 17).

Rechtlich beurteilt bedeutet die Rückkehr an die Abgabestelle am 28. Dezember 2023, dass die Zustellung mit dem der Rückkehr folgenden Tag wirksam geworden ist, somit der Beginn der Beschwerdefrist der 29. Dezember 2023 gewesen ist.

Damit ist die Beschwerde vom 25. Jänner 2024 innerhalb der Monatsfrist (ab wirksamer Zustellung am 29. Dezember 2023) gemäß § 150 Abs. 2 FinStrG fristgerecht eingebracht worden.

Zur Unzulässigkeit der Revision

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine Revision nicht zulässig, da das Erkenntnis nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Rechtsfolgen ergeben sich allein aus dem Gesetz, sodass keine offene Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung für die Lösung des Falles relevant war, somit eine ordentliche Revision nicht zuzulassen war.

Wien, am 14. März 2024